



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 2007

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	30. 7. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Urlaub der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	557
203034	23. 7. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ...	557
20310	1. 8. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes ...	557
2052	23. 11. 2006	RdErl. d. Innenministeriums (KOPFERLASS) Aktenordnung und Aktenplan für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	557
2057	3. 8. 2007	(KOPFERLASS) Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	557
21210	30. 5. 2007	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	557
21281	9. 7. 2007	Vfg. d. Bezirksregierung Detmold Veröffentlichung der Kurgietsgrenzen des Heilbades Bad Oeynhausen	560
23213	6. 8. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Änderung der Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVV)	562

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 7. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Rumänien, Bonn.	562
6. 8. 2007	Bek. – Errichtung einer Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Sri Lanka, Frankfurt am Main, und Erteilung eines Exequaturs	562
7. 8. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran, Frankfurt am Main	562
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
1. 8. 2007	Bek. – Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung	563

Teil III. nächste Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	
20. 8. 2007	Bek. – X/9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	564
	Bestellformular Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“	565

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **in diesem MBl. NRW. S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**203033**

**Urlaub der Leiterinnen und Leiter
von Behörden und Einrichtungen im Geschäfts-
bereich des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-1-13.2.1 –
v. 30.7.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 19.12.1995 (MBL NRW. S. 232),
geändert durch RdErl. v. 13.9.1996 (MBL NRW. S. 1684),
wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2007 S. 557

203034

**Richtlinien
über die äußere Form und die Gliederung
der Personalakten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz I-1 – 2.17 –
v. 23.7.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 15.11.1995 (SMBL NRW. 203034)
wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2007 S. 557

20310

**Berücksichtigung
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4125 – 1.6.2 –
v. 1.8.2007

Der RdErl. v. 26.5.1983 (SMBL NRW. 20310) wird auf-
gehoben.

– MBL NRW. 2007 S. 557

2052

**(KOPFERLASS)
Aktenordnung und Aktenplan
für die Polizeibehörden und -einrichtungen des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums – 43-58.02.01 –
v. 23.11.2006

– MBL NRW. 2007 S. 557

2057

**(KOPFERLASS)
Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums – 47 – 63.13.03
v. 3.8.2007

– MBL NRW. 2007 S. 557

21210

**Änderung
der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen
und Apotheker der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer West-
falen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2007 auf-
grund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 des Heilbe-
rufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), die fol-
gende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlos-
sen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Ge-
sundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 4. Juli 2007 – III C2 – 0810.97 – genehmigt worden
ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und
Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom
22. Mai 1996 (MBL NRW. S. 1354), zuletzt geändert am
12. Mai 2004 (MBL NRW. S. 613), wird wie folgt geän-
dert:

1.

In § 1 wird das Wort „Teilgebieten“ gestrichen.

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gebiete“
das Komma sowie das Wort „Teilgebiete“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden
 - aa) die Wörter „und Teilgebieten“ gestrichen,
 - bb) in Nr. 1 die Wörter „Offizin-Pharmazie“ ersetzt
durch das Wort „Allgemeinpharmazie“.
- c) In Absatz 2 werden
 - aa) vor dem Wort „Gesundheitsberatung“ die Wörter
„Prävention und“ eingefügt,
 - bb) das Wort „Pflegeversorgung“ ersetzt durch die
Wörter „Geriatrische Pharmazie“.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gebiete“ das
Komma sowie das Wort „Teilgebiete“ gestrichen.

3.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Durchführungsempfehlungen“ ersetzt durch das Wort „Richtlinien“.
- b) In Absatz 4 werden
 - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Gebieten“ die Wörter
„und Teilgebieten“ gestrichen,
 - bb) in Satz 4 nach dem Wort „Gebieten“ die Wörter
„und Teilgebieten“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- d) In Absatz 8 werden
 - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter
„öffentlicher Apotheken“ und nach dem Wort
„Apothekerkammer“ das Komma sowie die Wör-
ter „im übrigen die Bezirksregierung“ gestrichen,

- bb) in Satz 3, erster Spiegelstrich nach dem Wort „Gebietes“ die Wörter „oder Teilgebietes“ gestrichen und nach dem Wort „erwerben“ der Punkt durch ein Komma ersetzt,
- cc) in Satz 8 nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „oder das Teilgebiet“ gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden Absätze 5, 6 und 7.

4.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gebiete“ die Wörter „und Teilgebiete“ gestrichen und in Nr. 1 die Wörter „Offizin-Pharmazie“ ersetzt durch das Wort „Allgemeinpharmazie“.
- b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebieten“ die Wörter „oder Teilgebieten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „oder Teilgebiet“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gebiet“ das Komma und das Wort „Teilgebiet“ gestrichen.

6.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
 - aa) das Wort „müssen“ ersetzt durch das Wort „muss“,
 - bb) vor dem Wort „Arbeitgeberin“ das Wort „die“ und vor dem Wort „Arbeitgeber“ das Wort „der“ eingefügt.

7.

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden
 - aa) in Satz 1 nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung“ eingefügt,
 - bb) Satz 2 ersatzlos gestrichen.

8.

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebiet“ das Komma sowie das Wort „Teilgebiet“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebiet“ das Komma sowie das Wort „Teilgebiet“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebiete“ das Komma sowie das Wort „Teilgebiete“ gestrichen.

9.

In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebiet“ das Komma sowie das Wort „Teilgebiet“ gestrichen.

10.

In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündlich“ gestrichen.

11.

In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Weiterbildungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe“.

12.

In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Weiterbildungsausschuss ge-

mäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe“.

13.

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung“ ersetzt durch das Wort „Gebietsbezeichnung“.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Gebietsbezeichnung“ die Wörter „oder Teilgebietsbezeichnung“, nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „oder Teilgebiet“ gestrichen und die Wörter „Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung“ ersetzt durch das Wort „Gebietsbezeichnung“,
 - bb) in Satz 3 nach dem Wort „Gebiete“ die Wörter „oder Teilgebiete“ und nach dem Wort „Gebietes“ die Wörter „oder Teilgebietes“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gebiete“ das Komma sowie das Wort „Teilgebiete“ und nach dem Wort „Gebiet“ das Komma sowie das Wort „Teilgebiet“ gestrichen.

14.

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „1. Gebiet Offizin-Pharmazie“ wird geändert in „1. Gebiet Allgemeinpharmazie“
 - aa) in Satz 1 die Wörter „Offizin-Pharmazie“ ersetzt durch das Wort „Allgemeinpharmazie“,
 - bb) in Satz 2 nach dem Wort „Arzneimitteln“ ein Komma sowie die Wörter „die pharmazeutische Betreuung von Patienten“ eingefügt,
 - cc) unter dem Punkt „Weiterbildungsziel“ unter dem zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Wörter „einschließlich solcher Arzneimittel, die zu alternativen Therapierichtungen oder an Tieren angewandt werden,“ der achte Spiegelstrich „in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,“ ersatzlos gestrichen, der zehnte Spiegelstrich „in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,“ ersatzlos gestrichen und unter dem zwölften Spiegelstrich nach dem Wort „Gesundheitsvorsorgemaßnahmen“ die Wörter „einschließlich Gesundheitsberatung,“ gestrichen.
- b) Unter der Überschrift „2. Gebiet Klinische Pharmazie“ werden unter dem Punkt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ erster Spiegelstrich die Wörter „Offizin-Pharmazie“ ersetzt durch das Wort „Allgemeinpharmazie“.
- c) Unter der Überschrift „3. Gebiet Arzneimittelinformation“ wird unter dem Punkt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ der Satz 4 „Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.“ ersatzlos gestrichen.
- d) Unter der Überschrift „4. Gebiet Pharmazeutische Technologie“ wird der Punkt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wie folgt gefasst:
 - „Bis zu 12 Monate Weiterbildung in
 - Pharmazeutischer Analytik
 oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in
 - Klinischer Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen.“
- e) Unter der Überschrift „5. Gebiet Pharmazeutische Analytik“ wird der Punkt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wie folgt gefasst:
 - „Bis zu 12 Monate Weiterbildung in
 - Pharmazeutischer Technologie oder

- Toxikologie und Ökologie
- oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.“

- f) Unter der Überschrift „6. Gebiet Toxikologie und Ökologie“ werden
- aa) unter dem Punkt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ die Zahl „48“ ersetzt durch die Zahl „36“,
 - bb) unter dem Punkt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ die Zahl „18“ ersetzt durch die Zahl „12“.
- g) Unter der Überschrift „8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung“ werden unter dem Punkt „B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen“
- aa) unter dem zweiten Spiegelstrich das Wort „Lernzielen“ ersetzt durch die Wörter „Lehr-/Lernzielen“,
 - bb) unter dem dritten Spiegelstrich das Wort „Lehrinhalten“ ersetzt durch die Wörter „Lehr-/Lerninhalten“.
- h) Nach „9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ wird der Abschnitt „Bereich Gesundheitsberatung“ wie folgt gefasst:

„Bereich Prävention und Gesundheitsberatung

Prävention und Gesundheitsberatung umfasst den Bereich der Beratung und vor allem der Gesundheitserhaltung und -vorsorge. Sie leistet damit einen Beitrag zur Schaffung eines Umfeldes, in dem Krankheiten vermieden werden.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere

- über gesundheitliche Risiken einschließlich Einflüsse der Umwelt,
- in Epidemiologie und Biostatistik,
- über Prävention,
- über die Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in Verhaltenslehre,
- in der Vorbeugung von Arzneimittel- und Drogenmissbrauch,
- in Ernährung und Diätetik,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung.

Gleichzeitig sind rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung, in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen, insbesondere im Hinblick auf eine Mitwirkung als Multiplikator in der Apotheke sowie in Arbeitskreisen der Volkshochschulen, Kommunen und anderen Institutionen,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- im Einsatz von Medien in der Prävention und Gesundheitsberatung, z. B. Handzettel, Schaufenstergestaltung usw.,
- in den Methoden der Prävention und Gesundheitsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuches von mindestens 40 anerkannten Seminarstunden.“

- i) Im Abschnitt „Bereich Ernährungsberatung“ werden unter dem Punkt „Weiterbildungszeit und Durchfüh-

rung“ nach der Zahl „100“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.

- j) Der Abschnitt „Bereich Pflegeversorgung“ wird wie folgt gefasst:

„Bereich Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst den Bereich der Beratung und Arzneimittelversorgung des geriatrischen Patienten. Dies schließt die Betreuung chronisch kranker Senioren, Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelabgabe und Arzneimittelsicherheit ein. Weiterhin befasst sich die Geriatrische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des geriatrisch tätigen Arztes sowie mit Informationen auf dem Gebiet der Geriatrie.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen

Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,

- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der Palliativmedizin,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuches von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Nachweise zu folgenden Themen sind zu erbringen:

- über Erfahrungen in den Pflegeabläufen im ambulanten und stationären Bereich,
- über die Erstellung und Optimierung von Medikationsprofilen,
- über die Dokumentation und Optimierung einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- über evidenzbasierte pharmakologische Empfehlungen für Ärzte,
- über die Schulung von Fachpersonal.“

- k) Im Abschnitt „Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie“ werden

- aa) unter dem Punkt „Weiterbildungsziel“ die Wörter „Ajurveda-Medizin“ ersetzt durch „Ayurveda-Medizin“,
- bb) unter dem Punkt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ in Satz 2 die Wörter „sind Projektarbeiten zu Patientenfallkonstellationen in der Apotheke schriftlich niederzulegen“ ersetzt durch die Wörter „ist eine Projektarbeit anzufertigen“.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 4. Juli 2007

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C2 – 0810.97

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt:

Münster, 19. Juni 2007

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter F r i e s e
Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2007 S. 557

21281

Veröffentlichung der Kurgebietsgrenzen des Heilbades Bad Oeynhausen

Vfg d. Bezirksregierung Detmold – 24. 61 – 00 –
v. 9. 7. 2007

Die Aufhebung der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Heilbad Bad Oeynhausen vom 17. 2. 1988 durch das Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes und Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 4. 5. 2004 macht eine erneute Bekanntgabe der Grenzen des Kurgebietes erforderlich.

Anlage 1 Die **Anlage 1** enthält die textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen, die **Anlage 2** die zeichnerische Darstellung des Kurgebietes.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen Bad Oeynhausen

Das Kurgebiet wird begrenzt:

Im Westen:

Durch die Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Löhne von dem Bahndamm der Bundesbahnstrecke Hannover/Köln.

Im Süden:

Durch die Nordgrenze der Loher Straße (K 9) von der Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Löhne bis zur Einmündung der Martin-Luther-Straße, weiter durch die Nordgrenze der Martin-Luther-Straße bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 243, Flur 21, Gemarkung Lohe, weiter im Verlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 243, Flur 21, Gemarkung Lohe bis zur Küstriner Straße, diese überquerend weiter entlang der Nordgrenze der Küstriner Straße, die Rastenburger Straße überquerend, bis zum südwestlichen Grenzzeichen des Flurstückes 406, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 406, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter in östlicher Richtung entlang des nördlichen und östlichen Grenzverlaufes des Flurstückes 414, Flur 17, Gemarkung Lohe, bis zu dessen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 256, Flur 17, Gemarkung Lohe.

Im Osten:

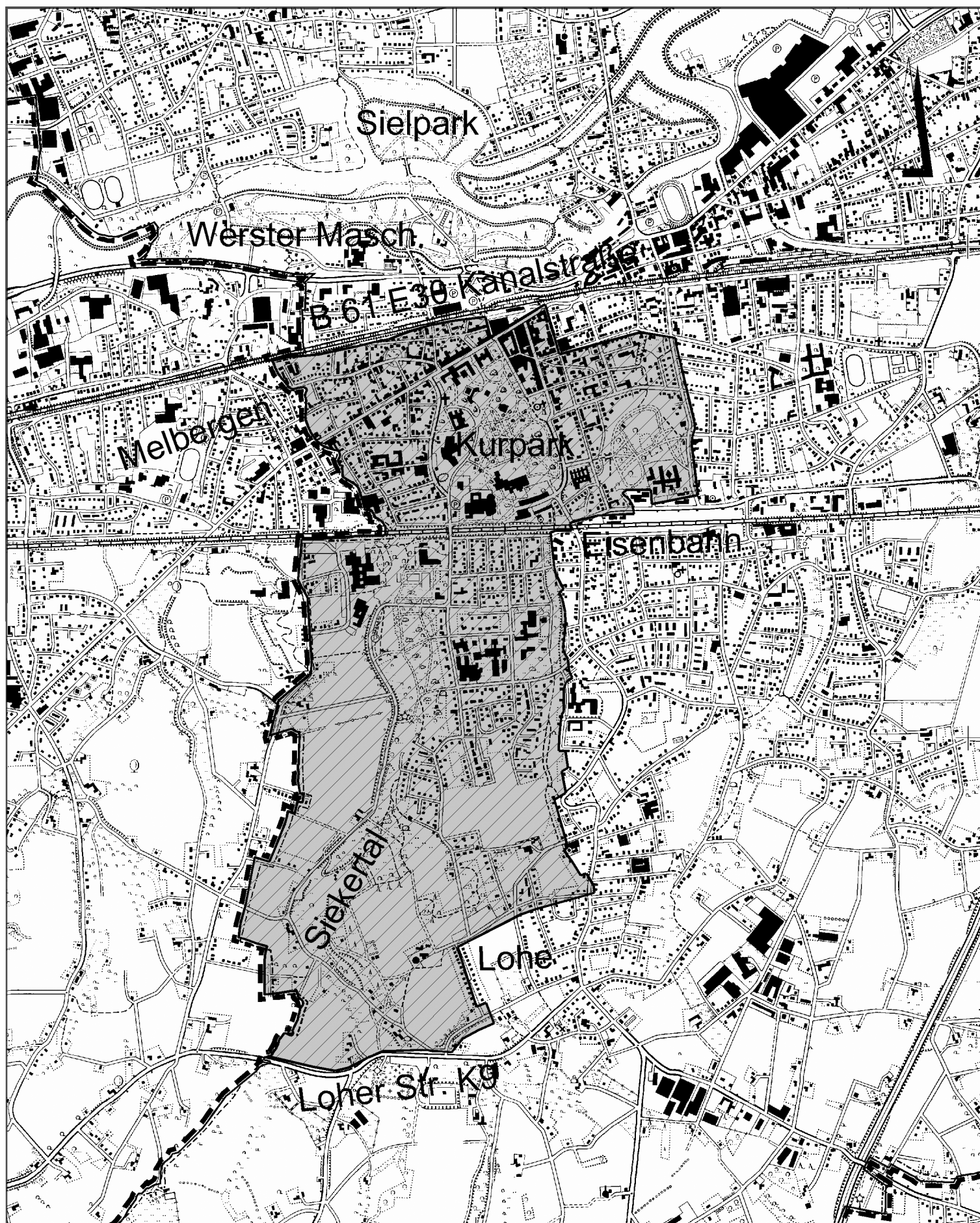
Weiter in nördlicher Richtung bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, bis zur Theodor-Heuss-Straße. Die Theodor-Heuss-Straße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 238,

Flur 19, Gemarkung Lohe, weiter in nördlicher Richtung entlang des Flurstückes 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes 96, Flur 18, weiter entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Flurstückes 96, Flur 18, Gemarkung Lohe, bis zum Flurstück 233, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in Richtung Norden entlang der südlichen und östlichen Grenzen der Flurstücke 233 und 35, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Georgstraße, die Georgstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 2, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 2, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Umlandstraße, die Umlandstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Lessingstraße, weiter in nördlicher Richtung entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 29 und 184, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, (Lessingstraße und Südbahn) weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 172, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 731, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der nördlichen Grenze der Weserstraße (L 772) bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 825, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in nördlicher Richtung bis zu den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 852 und 973, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 852 und 938, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 825 und 916, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in östlicher Richtung entlang der Flurstücke 702, 1045 und 960 bis zur westlichen Grenze der Steinstraße, die westliche Grenze der Steinstraße in nördlicher Richtung entlang bis zur Portastraße.

Im Norden:

Nördliche Seite der Portastraße entlang bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße, diese in nördlicher Richtung bis zur Herforder Straße, in westlicher Richtung bis zur Einmündung Lennéstraße, Lennéstraße in nördlicher Richtung bis zum Bahndamm der Bundesbahnstrecke Hannover/Köln, weiter entlang des südlichen Böschungsfußes des Bahndammes der Bundesbahnstrecke Hannover-Köln bis zur Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Löhne.

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES KURGEBIETES BAD OEYNHAUSEN



STADT BAD OEYNHAUSEN / STADT- UND VERKEHRSPLANUNG / FEBRUAR 2007 / M 1:20.000
(bei 20,1cm x27,9cm Bildgröße und 200dpi Auflösung)

23213

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
über Ausführungsgenehmigungen für
Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
(FlBauVV)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– VI A 3 – 125 –
v. 6. 8. 2007

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 8.9.2000 (MBL NRW. S. 1128/SMBl. NRW. 23213) wird wie folgt geändert:

1.

In der Nummer 2.1 wird der Satz 4 gestrichen.

2.

In der Nummer 2.8 werden die Worte „Bauvorlagen nach Nummer 2.2 a), b) und f)“ durch die Worte „Bauvorlagen gemäß § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauPrüfVO“ ersetzt.

3.

In der Nummer 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäften nach Anlage 2, lfd. Nr. 6.1, 6.2, 6.6.3 und 6.6.4, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe Nummer 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals 12 Jahre nach Inbetriebnahme und danach, bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens 4 Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens 6 Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch hochbeanspruchten Teile.“

4.

Die Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 29 Abs. 3 BauPrüfVO regelt, wer den Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, prüfen darf.

5.

In der Nummer 7 werden die Worte „das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport als oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch die Worte „die oberste Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2007 S. 562

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung von Rumänien,
Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 0.13-1/07 –
v. 31. 7. 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Herrn Vlad Vasiliu am 23. Juli 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Florin Vodita, mit Wirkung vom 1. 11. 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL.NRW 2007 S. 562

**Errichtung einer Berufskonsularische
Vertretung der Demokratischen Republik
Sri Lanka, Frankfurt am Main,
und Erteilung eines Exequaturs**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 03.32-1/07 –
v. 6. 8. 2007

Am 1. Juni 2007 wurde in Frankfurt am Main die berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Sri Lanka im Range eines Generalkonsulats mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland errichtet.

Die Anschrift der berufskonsularischen Vertretung lautet:

Lyoner Straße 34, Tower 2, 7. Stock
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 – 66 11 30 16

Fax: 069 – 66 11 30 17

E-Mail: sl.congen.bn@knuut.de

Sprechzeit: Montag bis Freitag 8.30 bis 16.30 Uhr

Das Generalkonsulat der Demokratischen Republik Sri Lanka in Bonn mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde geschlossen.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Thambirajah Raveenthiran am 18. Juli 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das Herrn Thambirajah Raveenthiran am 8. November 2005 erteilte Exequatur als Generalkonsul der Demokratischen Republik Sri Lanka in Bonn ist somit erloschen.

– MBL NRW 2007 S. 562

**Berufskonsularische Vertretung der Islamischen
Republik Iran, Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 02.04-1/07 –
v. 7. 8. 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main ernannten Herrn Khalil Jafarzadeh am 6. August 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Münster und Detmold), Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBL NRW 2007 S. 562

Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-2/IV-4 – 811/4-24459/8 –
v. 1.8.2007

Auf Antrag der Vfw Aktiengesellschaft, Max-Planck-Straße 42, 50858 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 9.2.2007, ergänzt durch Nachträge vom 12.4. und 5.6.2007 sowie Schreiben vom 13.4., 27.4. und 6.6.2007, ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO v. 30.12.2005 (BGBl. 2006 I S. 2), der folgende Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen.
 2. Für die Vertragsgebiete, in denen eine Sortierung der (Leicht-) Verpackungen nicht bereits Gegenstand des Leistungsvertrages ist, hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids entsprechende Sortierkapazitäten nachzuweisen.
 3. Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortierverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.
 4. Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen.
 5. Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.
 6. Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.
 7. Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.
- Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.
8. Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.
 9. Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.
- Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.
10. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. Ist zu diesem Zweck eine Clearingstelle der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet, hat sich die Antragstellerin hieran zu beteiligen. Die Angaben zu den Anteilen der Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten- und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV erforderlich ist.
 11. Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nr. 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der „LAGA-Richtlinie über die Anforderungen an Mengenstronnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der LAGA Nr. 37 (veröffentlicht unter www.laga-online.de), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik des bisher tätigen dualen Systems mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zum anderen System transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.
- In den Mengenstronnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
12. Die Antragstellerin hat unmittelbar nach der Bekanntgabe der Feststellung Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet wird. Dieses kann u.a. durch Bankbürgschaft oder von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Bilanzrückstellungen erfolgen.
 13. Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.
 14. Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 gewährleistet.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

III.**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****X/9. öffentliche Sitzung der Vertreterversamm-
lung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
v. 20.8.2007

Die X/9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 21. September 2007, 14.00 Uhr, im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, großer Sitzungssaal, Raum-Nr. 162, statt.

Münster, den 20. August 2007

Annette T r a u d
Vorsitzende der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2007 S. 564

Bestellung der CD-ROM SGV. NRW. / SMBl. NRW.

Hiermit bestelle ich beim A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, die Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt sowie die Sammlung Ministerialblatt für das Land NRW auf CD-ROM.

☐ **Eine einzelne Doppel-CD-ROM (nur Einplatzversion):**

100 € (stets ohne Internetguthaben)

Ein Abonnement (Lieferung von zwei Doppel-CD-ROM pro Jahr)

☐ **Einplatzversion:**

☐ **77 €** pro Jahr (ohne Internetguthaben)

☐ **110 €** pro Jahr (der Preis enthält 3 x je 50 € Guthaben für Internetnutzung, das jeweils zusammen mit der CD-ROM zur Verfügung gestellt wird)

☐ **Ein Abonnement Mehrplatzversion mit _____ Lizenzen**

Achtung: Zu den genannten Preisen kommen noch Porto und Versandkosten hinzu.

Telefonische bzw. FAX-Bestellungen können leider nicht akzeptiert werden.

Mehrplatzversionen erfordern besondere Lizenzen, Preisanfragen bitte an den A. Bagel Verlag.

Abonnements können jeweils bis spätestens 31.10. zum Jahresende beim A. Bagel Verlag gekündigt werden.

Bestellerangaben:

Name / Firma :

Straße

PLZ:

Ort:

Bestellzeichen: _____ Kundennummer: _____ (falls vorhanden)

Datum

Unterschrift

Lieferung und Inkasso im Namen und für Rechnung des Innenministeriums NRW, Haroldstr. 5, 40190 Düsseldorf.

Bei Rückfragen: Tel.: 02 11 / 96 82 - 238 oder 02 11 / 96 82 - 241

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Zahlung/en bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Nummer _____

BLZ _____

Kreditinstitut _____

einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum

Unterschrift

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569